

Hinweise zum Ausfüllen des Abschnitts «Feststellung des Kontrollinhabers» (Formular K)

Auf dem Formular K dürfen **keine** Änderungen und Korrekturen angebracht werden.

Feststellung des Kontrollinhabers*

Bitte geben Sie bei nachfolgender Erklärung zur Feststellung des Kontrollinhabers (Formular K) immer die vollständigen Angaben zum Kontrollinhaber an.
Ausnahme: Handelt es sich bei der Firma um eine der nachfolgend aufgeführten Klassifizierungen, ist diese anzukreuzen. Damit sind keine weiteren Angaben nötig.

Klassifizierung

- Börsenkotierte Gesellschaft oder von einer solchen mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft
- Behörde oder Gesellschaft (auch Verein, Stiftung) mit ideellem Zweck
- Einfache Gesellschaft (gilt nicht für GmbH und nicht für AG)
- Bank oder anderer Finanzintermediär
- Nicht operativ tätige Gesellschaft (Sitzgesellschaft)
- Nicht operative Stiftung, Trust oder ähnliche (Personen-)Verbindung oder Vermögenseinheit
- Einzelunternehmen

Trifft keine der oben aufgeführten Klassifizierungen zu, ist die nachfolgende Erklärung zur Feststellung des Kontrollinhabers auszufüllen.

Feststellung des Kontrollinhabers an nicht börsenkotierten, operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften (Formular K)

Die Firma erklärt, dass die unten aufgeführte(n), natürliche(n) Person(en) als Kontrollinhaber gilt/gelten:

(Als Kontrollinhaber gilt/gelten die natürliche(n) Person(en), welche den Vertragspartner letztendlich dadurch kontrolliert/kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an diesem beteiligt ist/sind oder ihn auf andere Weise kontrolliert/kontrollieren. Wird der Vertragspartner ausschliesslich durch eine oder mehrere weitere, nicht börsenkotierte juristische Person(en) kontrolliert, ist/sind jene natürliche(n) Person(en) anzugeben, welche diese weitere(n) juristische(n) Person(en) im vorgenannten Sinn kontrolliert/kontrollieren. Das Gleiche gilt, falls auch diese juristische(n) Person(en) wiederum von einer oder mehreren weiteren, nicht börsenkotierten juristischen Person(en) kontrolliert wird/werden und so weiter. Kann keine solche natürliche Person festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs des Vertragspartners anzugeben.)

(Name(n) / Vorname(n) / Geburtsdatum / Nationalität / Wohnadresse)

Die Firma verpflichtet sich, Änderungen der Bank/Kreditkartenherausgeberin von sich aus mitzuteilen. Das vorsätzliche falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, Urkundenfälschung; Strafanndrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

* Eine Erläuterung zum Ausfüllen des Abschnitts Feststellung des Kontrollinhabers ist unter [viseca.ch/de/unternehmen/kundendienst/downloads](https://www.viseca.ch/de/unternehmen/kundendienst/downloads) (Naming: Erläuterung Formular K) aufrufbar.

Stiftung / Verein mit ideellem Zweck

Nicht operative Stiftung

Operative Stiftung (Kontrollinhaber angeben)

Verein ohne ideellen Zweck

Eine AG oder GmbH ist keine einfache Gesellschaft.

Der/Die Kontrollinhaber ist/sind anzugeben bei (nicht abschliessend):

- AG (nicht börsenkotiert)
- GmbH
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Kommanditaktiengesellschaft
- Genossenschaft

Erläuterungen zum Kontrollinhaber:

1. Als Kontrollinhaber gilt/gelten die natürliche/n Person/en, welche den Vertragspartner mit Kapital- oder Stimmenanteilen von 25% oder mehr kontrolliert/kontrollieren.
2. Falls keine Person gemäss Ziffer 1 feststellbar ist, ist/sind die natürliche/n Person/en anzugeben, welche auf andere Weise die Kontrolle über den Vertragspartner ausübt/ausüben.
3. Sind auch keine Personen gemäss Ziffer 2 feststellbar, ist/sind die natürliche/n Person/en anzugeben, welche die Geschäftsführung beim Vertragspartner ausübt/ausüben.